

Die zweite Kammer hat beschlossen, die Ueberschrift dieses Capitels: „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ abzuändern, und statt dessen bloß zu sagen: „Allgemeine Bestimmungen.“ Der Beitritt scheint unbedenklich.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie nach dem Vorgange der zweiten Kammer die Worte: „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ in die Worte: „Allgemeine Bestimmungen“ umändern wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Was §. 6 und 7 betrifft, so will ich sie beide zusammen vorlesen, da der Bericht sie beide zusammen behandelt. Sie lauten so:

§. 6.

Der wahre Wechsel besteht mit der Bestimmung, als Zahlungsmittel (als ein auf dem Credit von Privatpersonen beruhendes Papiergeld) begeben zu werden. Die Begebung und Annahme desselben hat, wenn nicht diesfalls unter den Interessenten besondere Verabredungen bestehen, alle Wirkungen einer wirklich geleisteten Zahlung.

§. 7.

Wenn der wahre Wechsel wegen bestehender Schuldverhältnisse von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellt oder begeben wird, so geschieht dies, dafern nicht eine gegentheilige ausdrückliche Verabredung eingetreten wäre, mit der vollen Wirkung der Befreiung von der Schuld dergestalt, daß, auch wenn der Wechsel ohne Verschulden des Inhabers nicht beachtet würde, Ansprüche des Wechselnehmers an den Geber aus dem frühern Schuldverhältnisse nicht weiter erhoben werden können.

Im Hauptberichte ist gesagt:

Es ist hier der theoretische Satz ausgesprochen worden, daß der wahre Wechsel als ein auf dem Credite von Privatpersonen beruhendes Papiergeld anzusehen sei. Auf das Bedenkliche und Zweifelhafte dieses Satzes ist schon oben aufmerksam gemacht worden. Jedenfalls gehört er als Theorem nicht in das Gesetz. Man empfiehlt daher der Kammer, in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation,

den ersten Satz des §. 6 bis: „begeben zu werden“ abzulehnen.

Der zweite Satz von §. 6 spricht das wichtige Princip aus, daß die Begebung und Annahme eines Wechsels (den Fall besonderer Verabredungen ausgenommen) alle Wirkungen einer mit baarem Gelde geleisteten Zahlung habe. Wenn also A. dem B. 100 Thlr. — für erkaufte Waaren schuldig war und er händigt ihm dafür eine von ihm ausgestellte Tratte ein, oder girirt eine an ihn, den A., selbst gestellte auf den B., so wird, indem der Letztere selbige empfängt, die Waarenschuld getilgt und es tritt die Verbindlichkeit des Wechselgebers, für den richtigen Eingang des Wechsels zu stehen, an deren Stelle. — Der Satz ist unstreitig richtig, in so fern dem eigentlichen Wechselgeschäfte ein anderes Contract- oder Schuldverhältniß vorausging. Allein er ist nicht anwendbar, wenn das Wechselgeschäft ein primitives ist. Wenn z. B. A. zu dem Banquier B. geht und bei diesem einen Wechsel von 500 Gulden auf Frankfurt a. M. kauft, so kann man nicht sagen, daß B. den A. mit dem Wechsel bezahle, sondern der Wechsel erscheint hier vielmehr als eine Waare, welche A. dem B. abkauft, und wofür er also dem B. eine Zahlung zu leisten, nicht aber eine solche von ihm zu empfangen hat. Daß im Entwurfe nur der erste Fall gemeint worden ist, geht hervor aus §. 7, wo es heißt: „Wenn der wahre Wechsel wegen bestehen-

der Schuldverhältnisse von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellt oder begeben wird u. s. w.“

Die Deputation der zweiten Kammer hat vorgeschlagen, dem zweiten Satze des §. 6 folgende zugleich §. 7 mit enthaltende Fassung zu geben:

„Das Begeben und Nehmen eines Wechsels hat, wenn nicht diesfalls unter den Betheiligten besondere andere Verabredungen bestehen, die volle Wirkung einer geleisteten Zahlung, wodurch diejenigen Verbindlichkeiten erlöschen, zu deren Abmachung der Wechsel gegeben worden ist.“

Zugleich wird jenseits beantragt, der hohen Staatsregierung anheimzugeben, ob nicht diesem Paragraphen seine Stellung mindestens nach §. 8 oder an einem andern passenden Orte anzuweisen sei. Beide Anträge werden von der diesseitigen Deputation zur Annahme empfohlen.

Dafern nun die Kammer die neue Fassung genehmigt, so würde alsdann §. 7 überflüssig und deshalb in Wegfall zu bringen sein.

Der Nachbericht enthält über diese Paragraphen Folgendes:

In dem Nachberichte der jenseitigen Deputation war vorgeschlagen, nach den Worten der auf S. 157 unfers ersten Berichts mitgetheilten, auch von uns empfohlenen Fassung:

„besondere Verabredungen bestehen“

noch einzuschalten:

„oder von einer Seite ein besonderer Vorbehalt deshalb gemacht worden“.

Die zweite Kammer hat die beiden in Einen zusammengezogenen Paragraphen auch mit dieser Einschaltung angenommen. — Sie ist mindestens unschädlich, und der Beitritt erscheint daher unbedenklich.

Hierbei wird es nicht überflüssig sein, Folgendes zu bemerken:

Es ist unter gewissen Umständen von nicht geringer Wichtigkeit, ob man annimmt, daß das Begeben und Nehmen eines Wechsels die volle Wirkung einer geleisteten Zahlung, also namentlich die Wirkung habe, daß diejenigen Verbindlichkeiten erlöschen, zu deren Abmachung der Wechsel gegeben worden ist, — oder ob diese ursprünglichen Verbindlichkeiten noch als fort-dauernd angesehen werden sollen. A. hat z. B. Waaren an B. verkauft, und B. hat dem A. Tratten auf die Höhe des Kaufpreises eingehändigt. Wird hierdurch der Kaufpreis für bezahlt angesehen, so daß nunmehr nur noch die Verbindlichkeit des B., für den richtigen Eingang jener Papiere nach Wechselrecht zu stehen, übrig bleibt, so kann A., wenn B. etwa binnen zwei Monaten, von Abschluß des Geschäfts an gerechnet, in Concurs verfällt, diese Waaren nicht vindiciren. Dagegen wird er nach §. 20 des Banquerotiermandats vom 20. December 1766 (I. C. C. A. I. Seite 936 flg.) dieselben vindiciren können, wenn die Einhändigung der Tratten nicht als Tilgung des Kaufpreises angesehen wird. Nach der Disposition der hier in Rede stehenden Stelle des künftigen Gesetzes wird sich nun A. bei der Annahme der Tratten vorbehalten dürfen, daß durch diese seine Handlung der Kaufpreis der verkauften Waaren noch nicht für getilgt erachtet werde, sondern diese Tilgung erst eintreten solle, wenn die empfangenen Wechsel wirklich bezahlt werden. Durch diesen Vor-